



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Hermann Baumer

Aktenzeichen : 621.31

Vorlage Nr. : GR 303

Datum : 08.11.2012

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Kurzfassung der Studie HHP

Thema:

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes
durch die VVG zur Ausweisung von
Konzentrationszonen für Windkraftanlagen;
Festlegung möglicher Konzentrationsflächen

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 18.12.2012

1. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald führt mit der Gemeinde Gütenbach den rechtsverbindlichen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach in einem zusätzlichen Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen fort.
2. Die Delegierten des Gemeinsamen Ausschusses werden beauftragt, mit dem vom Fachbüro Hage und Hoppenstett erarbeiteten Konzept und den in der Anlage aufgeführten Eignungsflächen den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Der Ausbau der Windenergienutzung hat durch den prognostizierten Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 erheblich an Bedeutung gewonnen. Nach dem Landesplanungsgesetz vom 10. Juli 2003 waren die Regionalverbände dafür zuständig, für regionalbedeutsame Windenergieanlagen Vorrangsgebiete und die übrigen Gebiete als Ausschlussflächen festzulegen. Diese Kompetenz ist durch die Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 dahingehend verändert worden, dass Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches grundsätzlich privilegiert sind. Wegen ihrer zwischenzeitlich gefertigten Baureihen mit Höhen von 180 m und mehr ergeben sich jedoch neben dem Einfluss auf das Landschaftsbild u. a. weitere Einflüsse auf Bebauungen, Fauna und Flora. Windkraftanlagen gewisser Größenordnungen stehen somit praktisch unter einem Planungsvorbehalt.

Die Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen bedarf nach geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings eines „schlüssigen räumlichen Gesamtkonzeptes“. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Mai 2010 setzt eine ordnungsgemäße Entscheidung über die Darstellung bzw. Festlegung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windkraft zunächst voraus, „dass das gesamte Plangebiet danach untersucht wird, welche Flächen für eine Windkraftnutzung geeignet sind (sogenannte Potentialflächen) und welche Flächen hierfür von vorneherein ausscheiden (sogenannte Tabuzonen). Erst danach kann die in § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB angesprochene Abwägung zwischen dem Interesse des Grundstückseigentümers an einer Nutzung der Windkraft mit den entstehenden öffentlichen Belangen erfolgen, in der über eine Festlegung bzw. Darstellung einer Konzentrationszone entschieden wird.“

Nach einer Kommentierung verlangt die Verwaltungsgerichtsbarkeit zwischenzeitlich die sorgfältigste und bis in die Einzelheiten nachvollziehbare Ausarbeitung eines gesamträumlichen Konzepts, mit dem der Windkraftnutzung substanziell Raum verschafft wird, bevor die Ausweisung von Konzentrationszonen akzeptiert wird.

Mit der Bauleitplanung darf jedoch keinesfalls eine Verhinderungsplanung erfolgen. Eine solche Verhinderungsplanung würde nicht nur dann vorliegen, wenn überhaupt keine Flächen für die Windkraftnutzung festgelegt werden, sondern auch dann, wenn die festgelegten Flächen zu klein sind oder aber wegen Mangel an Windhöflichkeit ungeeignet sind.

Der Flächennutzungsplan ist ein den Sachverhalt der Flächeneignung auf kommunaler Ebene faktisch aufklärendes und daraus die gebotenen Schlussfolgerung ziehendes Planwerk. Die Genehmigungsbehörden sind nach der Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch verpflichtet, diese Planungen im Rahmen ihrer Ermittlungen von amtswegen bis zum Ende der Bearbeitungsfristen abzuwarten, bevor sie Baugenehmigungen nach außen erteilen.

Das Büro HHP Hage und Hoppenstett Partner, Rottenburg am Neckar, war bereits vor Jahren intensiv mit den Grundlagenermittlungen für die Flächenausweisungen im Regionalplan durch den Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg auch auf den Gemarkungen Furtwangen und Gütenbach betraut. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 27. März 2012 einstimmig beschlossen, dieses Büro mit der Durchführung eines Suchlaufes für Windkraftstandorte in Furtwangen zu beauftragen. Einen gleichlautenden Beschluss gibt es auch durch den Gemeinderat Gütenbach.

Nachdem Herr Hage erste Planungsuntersuchungen in einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses in der Festhalle Furtwangen vorgetragen hat, sind zwischenzeitlich weitere Detailuntersuchungen hinsichtlich der Fernwirkung, Fauna und Flora usw. erfolgt und kartiert worden.

Im Gesamtergebnis kommt das Fachbüro Hage und Hoppenstett zum Ergebnis, dass auf den Gemarkungen Gütenbach und Furtwangen sowie auf zwei grenzüberschreitenden Bewertungsflächen auf dem Höhenrücken zwischen Rohrbach und Langenbach insgesamt 15 Flächen einer „vertieften Untersuchung“ unterzogen wurden. Diese vertieften Untersuchungen

haben jedoch auch aufgezeigt, dass einige Gebiete mit relativ hohen Restriktionen und Realisierungsschwierigkeiten verbunden sind.

Bezieht man die Betrachtung auf die realistisch umsetzbaren Gebiete der Priorität I ergibt die Studie empfohlene Wind-Nutzungsgebiete auf der Gemarkung Furtwangen im Bereich Rappeneck bei 2,5 Anlagen mit einem Energieertrag von ca. 14,4 Millionen kwh/jährlich, auf dem Höhenrücken zwischen Schönenbach und Linach-Ost 3 Anlagen mit einem erwarteten Energieertrag von 17,3 Millionen kwh/jährlich und auf der grenzüberschreitenden Fläche Staatsberg eine Anlage auf Gemarkung Furtwangen mit zu erwartenden 5,7 Millionen kwh/jährlich.

Die Studie ergibt, dass auch bei 10 Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Furtwangen bei Windhäufigkeiten von 5,50 m bis 6,25 m pro Sekunde die Zielsetzung einer Eigenversorgung der Stadt nur schwerlich erreicht werden kann. Die gesamte betrachtete Raumschaft Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach verfügten in der Priorität I insgesamt über Zubaumöglichkeiten von 14 Anlagen und damit der Möglichkeit, rund 80 Millionen kwh/jährlich aus Windenergie für den Energiebedarf beizusteuern.

Mit dieser Feststellung von Eignungs- und Ausschlusskriterien soll nunmehr ein Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen begonnen werden. Nach § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Baugenehmigungsbehörden auf Antrag der Gemeinden die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuches auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, mit dem jetzt durch das Büro HHP Hage und Hoppenstett Partner, Rottenburg am Neckar, ermittelten Sachstand ein Flächennutzungsplanverfahren einzuleiten und hierzu die Delegierten des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der entsprechenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat hat am 27. März 2012 beschlossen, das Fachbüro Hage und Hoppenstett mit dem Suchlauf zur möglichen Ausweisung von Potentialflächen oder Tabuzonen zu beauftragen.

Kosten und Finanzierung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach hat mit dem Fachbüro HHP einen Honorar-Vertrag über insgesamt 27.370,-- Euro, davon anteilig für die Stadt Furtwangen im Schwarzwald über 18.120,-- Euro.

Die Mittel stehen bei Haushaltsstelle 1.6100.6010.000 zur Verfügung.